

ordinaires et doit être soumise à la Commission fédérale d'expropriation en conformité de la loi fédérale sur l'expropriation. (Voir arrêts du 18 janvier 1878, en la cause Jura-Berne c. Jolidon, *Rec. off.* IV, p. 71 et suiv.; du 20 juillet 1883, en la cause Reveillac, Bardol & C^{ie}, *Rec. off.* IX, p. 238; et du 15 janvier 1892, en la cause Fuchs c. Brienz-Rothhorn, *Rec. off.* XVIII, p. 58-59.)

3. — Pour justifier la compétence des tribunaux civils ordinaires, l'arrêt cantonal fait valoir que la parcelle de terrain sur laquelle la compagnie a ouvert sa gravière a été acquise par voie amiable et que dès lors les conséquences juridiques de ce transfert doivent être réglées en conformité des dispositions du droit civil. Cette manière de voir n'est toutefois pas fondée. La circonstance que le propriétaire du terrain en question et la compagnie du chemin de fer sont tombés d'accord sur le prix de cession de ce terrain et que la commission d'estimation n'a pas eu à se prononcer à ce sujet ne change rien au fait essentiel que la compagnie avait obtenu le droit d'acquérir le dit terrain par voie d'expropriation et que, dès lors, le propriétaire n'était pas libre de vendre ou de ne pas vendre. L'accord sur le prix n'enlevait pas à l'acquisition son caractère d'acquisition en vertu du droit d'expropriation, et la compagnie n'en demeurait pas moins tenue vis-à-vis de l'hoirie Weber des obligations qui pouvaient lui incomber en vertu de la loi sur l'expropriation. L'arrêt rendu par le Tribunal fédéral dans la cause Compagnie Suisse-Occidentale contre Baudet (*Rec. off.* VII, p. 264 et suiv.), arrêt dans lequel la compétence des tribunaux cantonaux a été reconnue, concernait un cas où il s'agissait de fixer la portée des engagements contractés par la Compagnie Suisse-Occidentale dans une convention amiable avec un exproprié. Le litige portait sur l'exécution d'une obligation contractuelle, ce qui entraînait la compétence des tribunaux cantonaux. Il n'y a donc aucune analogie entre ce cas et l'es-pèce actuelle.

4. — La circonstance, enfin, que la procédure en expropriation n'aurait pas été régulièrement suivie, ainsi que le

soutiennent les demandeurs, ne pouvait avoir pour effet de changer la nature de leurs réclamations, ni de les dispenser de l'obligation de les faire valoir dans les formes prescrites par la loi et devant l'autorité compétente pour en connaître.

5. — Il suit de ces considérations que l'action des hoirs Weber contre la Compagnie Fribourg-Morat en réparation d'un dommage causé par un acte illicite n'est pas fondée. Etant donnés les faits à la base de cette réclamation, elle aurait dû être portée devant la Commission fédérale d'estimation. Il y a donc lieu d'admettre le recours et de réformer l'arrêt cantonal, tout droit demeurant réservé aux hoirs Weber de faire valoir les droits qui peuvent leur appartenir en conformité de la loi fédérale sur l'expropriation.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce:

Le recours est déclaré fondé et l'arrêt du Tribunal cantonal de Fribourg, du 14 avril 1902, est réformé en ce sens que les conclusions des hoirs Weber contre la Compagnie Fribourg-Morat sont repoussées.

V. Erfindungspatente. — Brevets d'invention.

37. *Urteil vom 2. Mai 1902 in Sachen
Schweizerische Nähmaschinenfabrik Luzern, Kl. u. Ber.=Kl.,
gegen Gebrüder Segauf, Befl. u. Ber.=Befl.*

*Patentnichtigkeitsklage, angehoben von dem im Strafprozesse wegen
Patentnachahmung Angeklagten. Ansetzung einer Frist zur Erhebung
der Nichtigkeitsklage durch das Strafgericht; Verwirkung der
Klage infolge unbenutzten Ablaufes der Frist? Art. 10 Pat.-Ges.*

A. Mit Urteil vom 20. Februar 1902 hat das Bezirksgericht
Stechborn als einzige kantonale Instanz in Patentstreitigkeiten
über die Rechtsfrage:

„Ist das von der beklagten Firma am 31. Januar 1896 aus-
gewirkte schweizerische Patent Nr. 11,674 gerichtlich nichtig zu
„erklären?“ erkannt:

Sei die Klage abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Klägerin rechtzeitig die Beru-
fung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage:

1. Es sei das genannte Urteil aufzuheben und die Klage sofort
gutzuhelßen.

2. Eventuell sei das Urteil aufzuheben und die Streitsache an
die kantonale Instanz zurückzuweisen zur Beweisabnahme, Ex-
perlise, etc.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angefochtene Urteil beruht auf folgendem Thatbestand:

Die Beklagten, Gebrüder Gegauf in Steckborn, haben im Sep-
tember 1893 für eine Stäffel-, Saum- und Zierstichmaschine,
woran sich auch gerauhete Stofftransportbänder befinden, das eid-
genössische Patent Nr. 7281 erworben. Im Januar 1896 haben
sie ein weiteres Patent, Nr. 11,674, erwirkt für Metallkörper mit
gerauchten Flächen, unter welchen speziell die erwähnten Trans-
portbänder verstanden waren.

Im Jahre 1897 begann die klägerische Gesellschaft ebenfalls
mit der Fabrikation solcher Bänder, wurde jedoch im Mai 1897
von den Beklagten zur Einstellung der Fabrikation aufgefordert.
Als diese Aufforderung erfolglos blieb, reichten die Beklagten im
Dezember 1898 Strafflage gegenüber der Klägerin wegen Patent-
verletzung bei den luzernischen Strafbehörden ein. Die Klägerin,
als damalige Beklagte, erhob folgende Einreden:

1) Die Beklagten seien zu einer Klage nicht legitimiert, da
sowohl auf den fraglichen Bändern, wie auf deren Verpackung
der Patentstempel gefehlt habe;

2) Die sub Nr. 11,674 patentierte Erfindung sei nicht neu,
sondern schon in der sub Nr. 7281 patentierten enthalten;

3) Der Gegenstand sei nicht patentierfähig, weil nach dem
Gutachten des Patentbureaus Blum & Cie. in Zürich ein Ver-
fahren, als welches das Rauhen von Metallkörpern anzusehen
sei, gesetzlich nicht geschützt werde.

Entgegen diesen Ausführungen hieß das Bezirksgericht Luzern

unterm 10. Juni 1899 die Strafflage der heutigen Beklagten
gut und verurteilte die Klägerin zu einer Geldbuße von 30 Fr.
in der Meinung, die Nichtigkeitsseinrede gegenüber dem besagten
Patent sei im Strafprozeß nicht zulässig.

Das Obergericht des Kantons Luzern, an welches die Kläger-
schaft die Appellation erklärte, erkannte unterm 2. März 1901:
„Es sei die Beurteilung der vorliegenden Strafflage einstweilen
„sistiert und sei der Beklagten (heutigen Klägerin) eine Frist von
„1 Monat angesetzt zur Anhebung der Klage beim zuständigen
„Gerichte auf Nichtigkeit des klägerischen Patentes Nr. 11,674
„im Sinne von Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend Erfindungs-
„patente mit der Androhung, daß im Unterlassungsfalle ange-
„nommen würde, die Beklagte anerkenne die Rechtsbeständigkeit
„des klägerischen Patentes Nr. 11,674.“

Innert eines Monats seit Zustellung dieses Zwischenurteils
reichte die Klägerin beim Bezirksgericht Luzern die Zivilklage auf
Nichtigkeit des Patentes Nr. 11,674 ein. Das Bezirksgericht
Luzern erklärte sich jedoch als örtlich unzuständig, und dieser Be-
schluß wurde auf ergangene Appellation hin obergerichtlich be-
stätigt.

Hierauf, und zwar innert eines Monats seit diesem letztern
Entscheide des Obergerichts, aber nicht mehr innert eines Monats
seit dem Entscheide vom 2. März 1901, reichte die schweizerische
Nähmaschinenfabrik die Nichtigkeitsklage beim Bezirksgerichte Steck-
born ein.

Die Beklagten beantragten die Abweisung der Klage sowohl
aus formellen als aus materiellen Gründen. In formeller Be-
ziehung machten sie geltend, es sei das Klagerrecht verwirkt, weil
innert der vom Obergericht des Kantons Luzern festgesetzten Frist
nicht beim zuständigen Gerichte geklagt worden sei. Die irrüm-
liche Meinung der Klägerschaft, es könne in Luzern geklagt wer-
den, ändere an diesem Umstande nichts.

2. In rechtlicher Beziehung beruht das klagabweisende Urteil
der Vorinstanz ausschließlich auf der Erwägung, daß der Auf-
lage des Luzerner Obergerichts vom 2. März 1901 seitens der
Klägerin nicht nachgekommen sei, indem die Klage auf Nichtig-
keit des Patentes nicht innert eines Monats seit der Eröffnung

des obergerichtlichen Urteils beim zuständigen Richter, d. h. beim Bezirksgerichte Steckborn angehoben worden sei, weshalb gemäß dem genannten Urteile die Rechtsbeständigkeit des Patentes angenommen werden müsse.

Am Schlusse der Urteilsbegründung wird bemerkt:

„In der Materie selbst wäre das Gericht dazu gelangt, eine „Expertise darüber anzuordnen, ob eine Erfindung oder ein bloßes „Verfahren anzunehmen sei, findet sich aber, nach formeller Abweisung nicht veranlaßt, die materielle Seite der Klage noch weiter „zu verfolgen.“

3. (Formalien und Statthaftigkeit der Berufung; Kompetenz des Bundesgerichtes.)

4. Ist somit auf das Materielle der vorliegenden Berufung einzutreten, so ist vor allem die Frage zu prüfen, ob auf Grund des Urteils des Luzerner Obergerichtes vom 2. März 1901 die Verwirkung des Klagerrechtes ausgesprochen werden konnte. Im Verneinungsfalle erweist sich der Prozeß als zur endgültigen Entscheidung nicht genügend instruiert, so daß eine Rückweisung im Sinne von Art. 82 Abs. 2 D.-G. stattzufinden hat.

5. Die Voraussetzungen der Patentnichtigkeitsklage sind durch Art. 10 des Bundesgesetzes, betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 23. März 1893 (enthaltend Abänderungen zu erstgenanntem Bundesgesetz) in erschöpfender und ausschließlicher Weise normiert. Da nun für die Einreichung der Klage die Einhaltung irgend einer, sei es einer gesetzlichen oder einer richterlichen Frist, in diesem Artikel nicht verlangt wird, und auch kein Verjährungs- oder sonstiger Vorbehalt darin enthalten ist, so ist es unzulässig, wegen Nichterhaltung einer allfälligen im Urteile des Luzerner Obergerichtes vom 2. März 1901 enthaltenen, auf die Zivilklage bezüglichen peremptorischen Frist die Verwirkung der Klage auszusprechen. Das vorliegende Urteil des Bezirksgerichtes Steckborn mußte daher auch dann aufgehoben werden, wenn, was jedoch keineswegs der Fall ist, sowohl die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Luzerner Obergerichtes zur Richtigerklärung des Patentes Nr. 11,674 feststünde, als auch die Absicht dieses Gerichtes, die Verwirkung der Zivilklage — nicht nur diejenige der

Einrede im Strafprozeße — anzubrohen, angenommen werden mußte.

6. Kann somit das angefochtene Urteil nicht bestätigt werden, so ist, wie bereits in Erwägung 4 hievor bemerkt wurde, der Prozeß an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird in dem Sinne begründet erklärt, daß das Urteil des Bezirksgerichtes Steckborn vom 20. Februar 1902 aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird.

VI. Schuldbetreibung und Konkurs. Poursuites pour dettes et faillite.

38. Urteil vom 18. Juni 1902

in Sachen **Leihkasse Kloten-Bassersdorf**, Kl. u. Ber.-Kl.,
gegen **Gohweiler**, Bekl. u. Ber.-Bekl.

Schadenersatzklage eines Schuldbriefgläubigers gegen einen Betreibungsbeamten, auf Grund des Art. 5 Sch.- u. K.-Ges., gestützt darauf, dass der Beklagte schuldhaft die erste Steigerung, die die Forderung gedeckt hätte, habe dahinfallen lassen. Art. 143 Sch.-K.-Ges. — Prozessualische Situation. — Gültigkeit und Wirkung einer öffentlichen Liegenschaftensteigerung beurteilen sich im allgemeinen nach kantonalem Recht.

A. Im Jahre 1899 hob die Leihkasse Kloten-Bassersdorf für eine Schuldbriefforderung von 9750 Fr. Kapital nebst Zins und Kosten, für welche eine Liegenschaft im Eggbühl zu Seebach als Unterpfand haftete, gegen den Eigentümer der letztern, Th. Dietrich-Erb in Zürich, Betreibung auf Pfandverwertung an. Das Verfahren wurde durch das Betreibungsamt Seebach, dem Albert Gohweiler vorsteht, geleitet. In dem am 24. März 1900 von demselben aufgestellten Lastenverzeichnis wurde die Leihkasse Kloten-